
**RICHTLINIEN
ÜBER DIE AUSGABE EINES SOZIALPASSES FÜR ARBEITSLÖSE
(Beschluss vom 09.12.1985)**

1. Allgemeines

Die Stadt stellt für Mössinger Arbeitslose nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Sozialpass aus, der dazu berechtigt, die Vergünstigungen entsprechend den beigefügten Gutscheinen in Anspruch zu nehmen. Der Sozialpass dient auch gegenüber anderen Institutionen, die Arbeitslosen Vergünstigungen einräumen.

2. Berechtigter Personenkreis

(2.0) Einen Sozialpass erhalten Mössinger Einwohner, die nachweislich seit mindestens drei Monaten beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind und die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sofern ihr Nettoeinkommen die folgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende	700,00 EUR
Ehepaare	900,00 EUR
zuzügl. für jedes im Haushalt lebende kinder- geldberechtigte Kind	215,00 EUR.

(2.1) Als Einkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller Familienmitglieder im Monat vor der Antragstellung, ausgenommen Kindergeld, Wohngeld, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

(2.2) Das Nichtübersteigen der Einkommensgrenzen ist vom Antragsteller zu bestätigen.

3. Vergünstigungen

(3.0) Die Inhaber des Sozialpasses erhalten jeweils für 1 Kalenderjahr mit der Ausgabe bzw. Verlängerung für sich und die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen je

- 2 Gutscheine zum Erwerb einer 10er-Karte für die städtischen Freibäder mit 50 % Ermäßigung oder einen Abschlag auf Zeitkarten in Höhe des Wert dieses Gutscheins.
- 3 Gutscheine zum Erwerb von je 5 Eintrittskarten für das städtische Hallenbad mit 50 % Ermäßigung oder einen Abschlag auf Zeitkarten in Höhe des Werts dieser Gutscheine.

-
- 6 Gutscheine zum Besuch kultureller Veranstaltungen in Mössingen mit 50 % Ermäßigung, und zwar für folgende Veranstaltungen: Konzerte im Rathaus, geistliche Konzerte in der Peter- und Pauls-Kirche Mössingen.
 - 3 Gutscheine zum Besuch eines Kurses der Volkshochschule Tübingen mit 50 % Ermäßigung. Ausnahmen sind im Einzelfall auch bei anderen Trägern möglich.
 - 10 Gutscheine für je einen Einzel-Freifahrschein im Stadtverkehr Mössingen sowie bei der Linie Mössingen-Öschingen-Talheim, jeweils beschränkt auf das Stadtgebiet.
 - Außerdem berechtigt der Sozialpass zur unentgeltlichen Teilnahme am Ferienprogramm durch alle berechtigten Kinder hinsichtlich der allgemeinen Schutzgebühr.

(3.1) Die Gutscheinen zum Besuch kultureller Veranstaltungen und zum Besuch von Kursen werden nur für Erwachsene und Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, ausgegeben.

(3.2) Die Gutscheine sind nicht übertragbar, sie sind nur in Verbindung mit dem Sozialpass gültig.

4. Verfahren

(4.0) Der Sozialpass wird auf Antrag kostenlos ausgestellt.

(4.1) Er gilt fürs 1. Kalenderjahr und kann auf Antrag um jeweils 1 Kalenderjahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 noch vorliegen.

(4.2) Dem Antrag sind Nachweise über die Berechtigung nach Abschnitt 2 zur Einsicht beizufügen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 09.12.1985 in Kraft.

Der Sozialpass kann beim Sachgebietsleiter des Bürgerservices der Stadt Mössingen, beantragt werden.